

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx.xx.2020

xx. Gesetz: Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020
[CELEX Nrn. 32012L0027, 32018L2002]

Gesetz zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

Zweck des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz umfasst Maßnahmen des Landes Wien, die dem Klimaschutz, der Energieversorgungssicherheit, der Energieeffizienz, der Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie dem Ausbau der Fernwärme- und Fernkälteerzeugung, der Fernwärme- und Fernkälteversorgung und des Fernwärme- und Fernkältenetzes in Wien dienen.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Gesetz setzt Richtlinien der EU um und enthält flankierende Bestimmungen zu Verordnungen der EU, die das Energie- und Klimarecht betreffen und gemäß Art. 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind diese so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

2. Abschnitt

Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit c und d und Abs. 7 iVm Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU (Kosten-Nutzen-Analyse) sowie des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz an erster Stelle)

Genehmigung der Kosten-Nutzen-Analyse für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze

§ 3. (1) Die Errichtung und die erhebliche Modernisierung

1. einer Industrieanlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht,
2. eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes,
3. einer Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder
4. einer thermischen Stromerzeugungsanlage, die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt,

bedürfen einer Genehmigung der Behörde, sofern die thermische Gesamtnennleistung der jeweiligen Industrieanlage, der Energieerzeugungsanlage oder der Stromerzeugungsanlage 20 MW übersteigt.

(2) Bei der Planung einer Industrieanlage gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz, zu bewerten.

(3) Bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes gemäß Abs. 1 Z 2 oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei der

erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage gemäß Abs. 1 Z 3 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von Industrieanlagen zu bewerten.

(4) Bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten.

(5) Bei der erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage gemäß Abs. 1 Z 4 sind die Kosten und der Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten.

(6) Unter einer erheblichen Modernisierung ist eine Modernisierung zu verstehen, deren Kosten mehr als 50 v.H. der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen.

(7) Industrieanlagen im Sinn dieses Gesetzes sind Anlagen, die Abwärme erzeugen oder beim Produktionsprozess Wärme verbrauchen und unter eine Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen sowie Industrieanlagen, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen und die der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(8) Unter einem neuen Fernwärme- oder Fernkältenetz wird die Neuerrichtung einer technischen Anlage, bestehend aus zumindest einer neu errichteten Energieerzeugungsanlage, einem neu errichteten Rohrleitungssystem und Nebenanlagen verstanden, die ausschließlich der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an zwei oder mehreren Gebäuden oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte dient.

(9) Ein bestehendes Fernwärme- oder Fernkältenetz ist eine bereits errichtete technische Anlage, bestehend aus Energieerzeugungsanlagen, einem Rohrleitungssystem und Nebenanlagen, die ausschließlich der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten aus zentralen oder dezentralen Produktionsquellen an zwei oder mehreren Gebäuden oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte dient.

(10) Energieerzeugungsanlagen sind Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Energieumwandlung Raum- oder Prozesswärme, Warmwasser oder Prozesskälte bzw. Kaltwasser zur Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu erzeugen und die unter eine Landeskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fallen, sowie Energieerzeugungsanlagen, bei denen die genannten Voraussetzungen zutreffen und die der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(11) Das Verfahren nach Abs. 1 ist auf Antrag einzuleiten. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den zur Beurteilung der Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse anzuschließen.

(12) Die Kosten-Nutzen-Analyse ist im Einklang mit den in § 4 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätzen und Leitgrundsätzen zu erstellen.

(13) Zur Prüfung der Kosten-Nutzen-Analyse hat die Behörde geeignete Sachverständige heranzuziehen. Die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, nicht gegeben sind.

Grundsätze für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse und Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang IX, Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU

§ 4. (1) Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage eines Gewerbebetriebes oder die erhebliche Modernisierung einer solchen geplant, so ist die geplante Anlage oder die wesentliche Modernisierung der Anlage mit einer gleichwertigen Anlage zu vergleichen, bei der dieselbe Menge an Strom erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK und/oder Fernwärme- und Fernkältenetze abgegeben wird.

(2) Wird die Errichtung oder die erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage geplant, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, so sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten.

(3) Wird die Errichtung oder die erhebliche Modernisierung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer neuen Energieerzeugungsanlage

in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz geplant, so sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von Industrieanlagen zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung sind innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage bzw. das geplante Fernwärme- oder Fernkältenetz und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärmebedarfspunkte, die über die Anlage bzw. das Netz versorgt werden könnten, zu berücksichtigen, wobei den praktischen Möglichkeiten (z. B. technische Machbarkeit und Entfernung) Rechnung zu tragen ist.

(5) Die Systemgrenze ist so festzulegen, dass sie die geplante Anlage und die Wärmelasten umfasst (beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse). Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

(6) Die Wärmelasten umfassen bestehende Wärmelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärmesysteme sowie - in städtischen Gebieten - die Wärmelasten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärmenetz erhielte und/oder an ein solches angeschlossen würde.

(7) Die Kosten-Nutzen-Analyse stützt sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst insbesondere die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

(8) Für die Zwecke des Vergleichs sind der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärmebedarfspunkten genutzt werden, zu berücksichtigen. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

(9) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat neben der reinen Finanzanalyse auch eine volkswirtschaftliche Analyse zu beinhalten.

(10) Die Finanzanalyse gibt Aufschluss über die zu erwartenden Cashflows der beiden Optionen, die sich einerseits aus den Investitionen und den laufenden Kosten des Betriebs einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer reinen Industrieanlage, und andererseits aus den Investitionen und laufenden Kosten des Betriebs einer hocheffizienten KWK-Anlage bzw. einer Anbindung an das Fernwärme- oder Fernkältenetz ergeben würden. Zur Ermittlung der erwarteten Erlöse aus der Vermarktung des erzeugten Stroms für die beiden Optionen sind entsprechende Preiserwartungen für die ersten fünf Jahre zu hinterlegen. Für die Option der hocheffizienten KWK-Anlage sind zusätzlich die erwarteten Erlöse aus der Wärmebereitstellung zu ermitteln. Die Finanzanalyse hat folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Investitionskosten für die Errichtung der Anlage, die Auskopplung, sowie den Transport und die Einspeisung von Wärme,

2. Betriebskosten für die Anbindung von Anlage und Netz,

3. Finanzierungskosten unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von 30 Jahren und einer angemessenen Rendite,

4. sonstige Kosten, insbesondere für die Betriebsführung und Ausfallsicherung sowie den

5. Kosten-Nutzen-Vergleich.

(11) Die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse erweitert die Finanzanalyse um externe Effekte (externe Kosten und externen Nutzen), die der jeweiligen Option zuzurechnen sind. Die externen Effekte haben zumindest die relevanten negativen und positiven Externalitäten jeder Option (wie z.B. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, Primärenergieeinsparungen, etc.) zu umfassen. Bei der Bewertung der Externalitäten ist, sofern möglich und zumutbar, eine quantitative Bewertung heranzuziehen.

(12) Der Finanzanalyse, wie auch der davon abgeleiteten volkswirtschaftlichen Analyse, ist eine Sensitivitäts- und Risikoanalyse beizulegen. Dabei sind zumindest unterschiedliche Verbrauchsentwicklungsszenarien und Preisszenarien, sowohl auf der Input-Seite als auch auf der Output-Seite darzustellen. Die beizulegenden Analysen entsprechen der gängigen Praxis der Investitionsbewertung.

(13) Die Kosten-Nutzen-Analyse ist übersichtlich und transparent aufzustellen. Die entsprechenden Annahmen zur Entwicklung der relevanten Parameter sind zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Plausibilisierung darzustellen. Dies gilt auch für die Sensitivitäts- und Risikoanalyse. Sollte die

Finanzanalyse ein negatives Ergebnis liefern, ist die Kosten-Nutzen-Analyse und die Sensitivitäts- und Risikoanalyse dennoch vorzulegen.

(14) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten und unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 zu erfolgen, wobei als Betrachtungszeitraum sowie als Nutzungsdauer sämtlicher Investitionsbestandteile für die Stromerzeugungsanlage, die KWK-Anlage, die Energieerzeugungsanlage und das Fernwärme- bzw. Fernkältenetz, 30 Jahre anzunehmen sind.

Voraussetzungen der Genehmigung – Energieeffizienz an erster Stelle

§ 5. Die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Kosten-Nutzen-Analyse von richtigen Voraussetzungen ausgeht,
2. die Kosten-Nutzen-Analyse mit den in § 4 dieses Gesetzes festgelegten Grundsätzen und Leitgrundsätzen übereinstimmt,
3. die Kosten-Nutzen-Analyse nachvollziehbar und schlüssig aufgebaut ist und
4. mit der geplanten Anlage oder dem geplanten Netz eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

Entfall der Genehmigungspflicht

§ 6. Keiner Genehmigung gemäß § 3 bedürfen Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Fernwärme- oder Fernkältenetze oder thermische Stromerzeugungsanlagen, die ganz oder teilweise eisenbahnrechtlichen, bergbaurechtlichen, luftfahrtrechtlichen, schiffahrtrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, oder ganz oder teilweise Fernmeldezwecken oder der Landesverteidigung dienen.

Behörde

§ 7. (1) Die zuständige Behörde für die Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnitts und für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist der Magistrat der Stadt Wien.

(2) Gegen die nach diesem Abschnitt ergangenen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 8. (1) Die Behörde kann personenbezogene Daten wie den Familiennamen, den Vornamen, den Titel, das Geburtsdatum, die Kontaktdaten (Wohnsitz, Telefonnummer, E-Mailadresse etc.), die Zustelladresse, die geografische Lage der Anlage, die Zählpunktnummer, die Verbrauchsdaten und die Betriebsdaten der Betreiberin oder des Betreibers, der Parteien des Verfahrens sowie sonstiger in Abs. 2 genannter Personen insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung der Verfahren gemäß § 3 oder zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt werden.

(2) Die Behörde kann nach Abs. 1 verarbeitete Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten des Verfahrens,
2. Sachverständige, die in einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),
4. Gerichte.

Behördliche Befugnisse und Auskunftspflicht

§ 9. (1) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnittes oder der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörde sowie die von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb einer Anlage oder des Netzes betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Bestandes vorzunehmen. Die Betreiberin oder der Betreiber oder in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter sind spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung der Vorschriften dieses Abschnittes oder der auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder

in ihrer oder seiner Abwesenheit deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter, die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlage oder die Person, die den Betrieb tatsächlich vornimmt, den in Abs. 1 genannten Organen und den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der jeweiligen Anlage oder des jeweiligen Netzes betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen.

(3) Die Organe der Behörde und die herangezogenen Sachverständigen haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betreiberin oder des Betreibers und in die Rechte Dritter zu vermeiden.

(4) Die Behörde kann von der Betreiberin oder dem Betreiber jede Auskunft verlangen, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen und auf Verlangen der Behörde Einsicht in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(5) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

(6) Erteilt die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder des Netzes die Auskunft nicht, hat die Behörde die begehrte Auskunft mit Bescheid aufzutragen.

Strafbestimmungen

§ 10. Mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer

1. eine Industrieanlage, eine Energieerzeugungsanlage, ein Fernwärme- oder ein Fernkältenetz oder eine thermische Stromerzeugungsanlage, die gewerblichen Bestimmungen unterliegt, ohne die erforderliche Genehmigung gemäß § 3 errichtet oder erheblich modernisiert, oder

2. das Betreten oder die Besichtigung der die Anlage bzw. das Netz betreffenden Grundstücke oder Gebäude gemäß § 9 Abs. 2 verweigert oder

3. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 9 Abs. 6 nicht fristgerecht erteilt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Umsetzungs- und Durchführungshinweis

§ 11. (1) Durch den 2. Abschnitt (§§ 3 bis 10) dieses Gesetzes wird Art. 14 Abs. 5 lit c und d sowie Abs. 7 iVm Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff., umgesetzt.

(2) Durch § 5 Z 4 des Gesetzes wird Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210 ff., umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020)

Ziele und wesentlicher Inhalt:

- Schaffung eines Rechtsrahmens für die Umsetzung bzw. Durchführung von Rechtsvorschriften der EU (Richtlinien und Verordnungen), die das Energie- und Klimarecht betreffen und gemäß Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, aber aus sachlichen Gründen in keinem anderen Landesgesetz umgesetzt werden können.
- Einführung eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage, Energieerzeugungsanlage oder eines Fernwärme- und Fernkältenetzes zur Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit c und d und Abs. 7 iVm Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (kurz: Richtlinie 2012/27/EU).
- Einführung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first)“ bei der Genehmigung der Errichtung und der erheblichen Modernisierung von Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Umsetzung des Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (kurz: Richtlinie (EU) 2018/2002).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

– Hinsichtlich des neuen Genehmigungsverfahrens für die Kosten-Nutzen-Analyse von Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze ist nur mit einem geringen behördlichen und privaten Mehraufwand zu rechnen, da das Verfahren als Einparteienverfahren konzipiert ist und ausschließlich für große Anlagen bzw. Netze mit über 20 MW thermische Gesamtnennleistung gilt. Im Übrigen ergibt sich die Einführung eines eigenen Genehmigungsverfahrens aus der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU, die den Mitgliedsstaaten in Art. 14 Abs. 7 ausdrücklich aufträgt, die Prüfung der Kosten-Nutzen-Analyse als „Genehmigungskriterium“ oder „gleichwertiges Erlaubniskriterium“ vorzusehen. Die effiziente Energiegewinnung, die aus dem in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2002 verankerten Prinzips der Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first) resultiert und daher als Voraussetzung für die Genehmigung der Kosten-Nutzen-Analyse vorgesehen ist, wird mittel- und langfristig zu einem effizienteren Energieeinsatz führen und damit auch mit einem finanziellen Vorteil für die Unternehmen und die Betriebe verbunden sein.

– Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen lediglich Kosten in ihrer Eigenschaft als Privatrechtssubjekte.

– Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: die durch die Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens bedingten kurzfristigen finanziellen Auswirkungen auf Betriebe in Wien werden vernachlässigbar sein, da im Regelfall für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung von Anlagen oder Fernwärmenetze dieser Größe ohnedies mehrere Genehmigungspflichten nach anderen Bundes- und oder Landesgesetzen (zB. GewO 1994, IG-L, EG-KG, BO für Wien) vorgesehen sind. Darüber hinaus besteht für die Stadt Wien, da es sich um die Umsetzung von EU-Recht handelt, kein Spielraum, auf ein zusätzliches Genehmigungsverfahren für die Kosten-Nutzen-Analyse zu verzichten. Langfristig wird die Erhöhung der Energieeffizienz beim Einsatz von Energie auch mit finanziellen Einsparungen bei Betrieben verbunden sein.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: Aufgrund der Senkung der Abhängigkeit von Energieimporten wird für in Wien ansässige Unternehmen auch ein positiver Effekt auf die Versorgungssicherheit erzielt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht: sowohl die Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU durch die Einführung der Kosten-Nutzen-Analyse als auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 durch die Einführung des Prinzips der Energieeffizienz in Form einer Genehmigungsvoraussetzung stellen sicher, dass gerade in energieintensiven Unternehmen eine effiziente Verwendung von Energie gewährleistet ist.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit c und d und Abs. 7 iVm Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU sowie des Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil:

Gerade das Energierecht ist stark vom EU-Recht geprägt. Maßnahmen gegen den Klimawandel und für den Umweltschutz müssen auf Ebene der EU auch und insbesondere im Energiebereich gesetzt werden. Gemäß Art. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) fällt demnach der Kompetenzbereich „Energie“ in die so genannte geteilte Zuständigkeit der EU, die aufgrund dieser umfassenden Ermächtigung bereits zahlreiche Rechtsakte vor allem in Form von Richtlinien erlassen hat. Dabei steht neben (volks-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten besonders die Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase im Vordergrund.

Die Umsetzung von EU-Vorschriften mit Energiebezug ist aber aufgrund der geltenden österreichischen Kompetenzrechtslage mit Schwierigkeiten behaftet, da auf nationaler Ebene - im Gegensatz zur EU-Ebene - kein Kompetenztatbestand „Energiewesen“ oder „Energierecht“ existiert, sondern es sich dabei um eine Querschnittmaterie handelt, die es erfordert, dass derartige Bestimmungen mit energierechtlichem Bezug je nach Gesichtspunkt über verschiedene Kompetenztatbestände entweder vom Bund oder vom Land umzusetzen sind. Zahlreiche Bestimmungen aus verschiedenen Richtlinien und Verordnungen der EU werden so – aufgrund der Generalklausel des Art. 15 B-VG – von der Zuständigkeit der Länder aufgefangen, die sämtliche Angelegenheiten umfasst, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind.

Bei der Umsetzung von energierechtlichen EU-Vorschriften auf Landesebene besteht in der Folge das Problem, dass in Rechtsakten der EU vielfach Vorschriften enthalten sind, die sich zB. aus systematischen Gründen wegen ihres Regelungsinhaltes nicht für eine Umsetzung in einem bereits geltenden Landesgesetz (wie zB. den Landes-Elektrizitätsgesetzen, der Bauordnung, IPPC-Anlagengesetz) eignen. Eine Vorschrift dieses Typs ist Art. 14 Abs. 5 lit c und d der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (kurz: Richtlinie 2012/27/EU), der die Länder zur Einführung einer Kosten-Nutzen-Analyse verpflichtet, die eine Energieeffizienzmaßnahme ist und sowohl für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Stromerzeugungsanlagen als auch Fernwärme- und Fernkältenetze gilt. Nach der Rechtsauffassung des Bundes fallen derartige Vorschriften nicht unter die Gewerbeordnung und auch nicht unter die Luftreinhalteverordnung, da Maßnahmen der Energieeffizienz in erster Linie energiewirtschaftlichen Aspekten dienen (wie zB. der Reduktion der Importabhängigkeit und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit) und auch keine gewerbepolizeilichen Ziele verfolgen.

Die in der Lehre und Rechtsprechung anerkannte Auslegung von Kompetenztatbeständen nach der so genannten Versteinerungstheorie hat aufgrund der dynamischen Entwicklung verschiedenster Rechtsmaterien zwangsläufig zur Folge, dass Vorschriften, die es zum Versteinerungszeitpunkt noch nicht gab (wie zB. Maßnahmen der Energieeffizienz) automatisch in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Energieeffizienzmaßnahmen für Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze, Stromerzeugungsanlagen und sonstige Energieerzeugungsanlagen lassen sich aber auf Ebene des Landes nicht im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005) umsetzen, dessen Anlagenrecht auf Stromerzeugungsanlagen beschränkt ist; aber auch das IPPC-Anlagengesetz, das häufig auf gewerbliche Anlagen anzuwenden ist, kommt ebenfalls nicht für eine Umsetzung dieser Vorschriften in Betracht, da dieses Gesetz – im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 5 lit c und d der Richtlinie 2012/27/EU – nur für IPPC-Anlagen gilt und somit einen zu engen Anwendungsbereich aufweist. Auch eine Umsetzung dieser Regelungen über andere Landesgesetze (zB. der Bauordnung oder dem Starkstromwegerecht) muss letztlich aufgrund systematischer Erwägungen ausscheiden.

Da sich der Umfang von Rechtsvorschriften der EU besonders im Energiebereich inzwischen vervielfacht hat, wird es in Zukunft immer mehr europäische Regelungen geben, die einen Querbezug aufweisen und/oder aus anderen Gründen (zB. aus Gründen der Auffindbarkeit oder Regelungssystematik) nicht für eine Umsetzung in einem vorhandenen Landesgesetz in Frage kommen. Unter dem Titel „Energieunion“ ist zuletzt ein umfangreiches Rechtspaket der EU mit Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energieträger in Kraft getreten. Mit der so genannten Energieunion des ehemaligen Kommissionspräsidenten Juncker und dem so genannten Green Deal der neuen Kommissionspräsidentin Von der Leyen sind schon zahlreiche EU-Vorschriften bekannt, die - bei gleich bleibender nationaler Kompetenzlage - voraussichtlich in die Zuständigkeit der Länder fallen werden, aber aufgrund ihres Regelungsinhaltes mehrere Landesmaterien

betreffen und/oder eine ganz neue Angelegenheit darstellen, für die es auf Landesebene noch kein „passendes“ Gesetz gibt.

Die Nichtumsetzung oder die verspätete Umsetzung von EU-Vorschriften ist aber nicht mit einem Hinweis auf die Komplexität der nationalen Kompetenzlage oder mit internen Zuständigkeitsdiskussionen begründbar. Eine Verurteilung Österreichs und damit verbundene Kostenfolgen für die Stadt Wien sind deshalb näher gerückt, weil die EU ihre Vorgangsweise bei Vertragsverletzungsverfahren zuletzt deutlich verschärft hat und die Verhängung von Pauschalbeträgen gegen einen Mitgliedsstaat auch dann beantragen wird, wenn es diesem schon bzw. erst während des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gelingt, die Rechtsverletzung abzustellen (vgl. Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ vom 19.01.2017, 2017/C 18/02“). Bislang wurde in solchen Fällen die Klage der Europäischen Kommission vor dem EuGH zurückgezogen.

Eine rasche und systematische Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU auf Landesebene ist folglich immer wichtiger und wird durch den im 1. Abschnitt festgelegten Anwendungsbereich bzw. Rechtsrahmen sichergestellt.

Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (kurz: Richtlinie (EU) 2018/2002) die Mitgliedsstaaten, das Prinzip der Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) einzuführen. Dies geschieht im vorliegenden Gesetz dadurch, dass die Genehmigung der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem 2. Abschnitt des Gesetzes nur dann erteilt werden darf, wenn durch die Anlage bzw. das Netz auch eine effiziente Energiegewinnung bestmöglich gewährleistet ist.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Dieses Gesetz enthält Regelungen, die gemäß Art. 15 B-VG sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Landessache sind.

Die Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit c und d und Abs. 7 iVm Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU stützt sich ebenfalls auf Art. 15 B-VG. Da die in der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehene Kosten-Nutzen-Analyse für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Stromerzeugungsanlagen und Fernwärme- bzw. Fernkältenetze laut Rechtsauffassung des Bundes eine Energieeffizienzmaßnahme ist, die unter keine geltende Bundeskompetenz fallen, sind sie vom Umfangtatbestand des Art. 15 B-VG erfasst und von den Ländern umzusetzen (vgl. das Schreiben des BMVRDJ – Verfassungsdienst vom 07.08.2019, Zl. BMVRDJ-600.619/0010-V 4/2019, und das Schreiben des BMNT vom 17.09.2019, Zl. BMNT-UW.4.1.9/0141-RD1/2019).

Die Umsetzung des Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002 ist insoweit Sache der Länder, als die Bestimmung auch Anlagen betrifft, die in Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Unionsrechtlicher Hintergrund:

Dieses Gesetz dient ausschließlich der Umsetzung und/oder Durchführung von verbindlichem EU-Recht. Mit der vorliegenden Stammfassung werden zunächst die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 5 lit c und d sowie Abs. 7 iVm Anhang IX - Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt. Aufgrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission mit der Nr. 2018/2257 wegen Verstoßes gegen Art. 6 iVm Anhang III Buchstabe f, Art. 13 sowie Art. 14 Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. c iVm Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU kommt diesen Richtlinienbestimmungen bei der Umsetzung besondere Priorität zu.

Die Einführung eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetze zur Prüfung der Kosten-Nutzen-Analyse im 2. Abschnitt des Gesetzes (siehe §§ 3 - 10) ist auf Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU zurückzuführen, der ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten „Genehmigungskriterien“ oder „gleichwertige Erlaubniskriterien“ beschließen müssen, um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Abs. 5 Rechnung zu tragen. Mit der Novelle des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 12/2020, wurden diese Bestimmungen bereits für (nichtgewerbliche) Stromerzeugungsanlagen vollständig umgesetzt. Die Umsetzung der genannten Bestimmungen für gewerbliche Stromerzeugungsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen von Gewerbebetrieben) erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz.

Mit den in § 4 des Gesetzes genannten Grundsätzen und Leitgrundsätzen für die Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse wird der Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze sowie für gewerbliche Stromerzeugungsanlagen vollständig umgesetzt.

Das neue Genehmigungsverfahren für die Kosten-Nutzen-Analyse derartiger Großanlagen und Netze dient gleichzeitig der Umsetzung des Art. 1 Abs. 1 letzter Absatz der Richtlinie (EU) 2018/2002, da durch das in § 5 Z 4 dieses Gesetzes vorgesehene Genehmigungskriterium eine möglichst effiziente Energiegewinnung sichergestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Wiener Notifizierungsgesetz – WNotifG sind Notifizierungen von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften enthalten, insbesondere dann nicht erforderlich, wenn mit diesen verbindliche Rechtsakte der Union umgesetzt werden. Dies ist bei vorliegendem Gesetz der Fall. Mit dem Verfahren zur Genehmigung der Kosten-Nutzen-Analyse für Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze, Energieerzeugungsanlagen und gewerbliche Stromerzeugungsanlagen im 2. Abschnitt des Gesetzes wird ausschließlich verbindliches EU-Recht umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der durch das Genehmigungsverfahren vorgesehene behördliche und private Mehraufwand ergibt sich aus der Umsetzung von EU-Recht. Da das Genehmigungsverfahren für die Kosten-Nutzen-Analyse im 2. Abschnitt dieses Gesetzes nur für große Anlagen über 20 MW Gesamtnennleistung gilt und als Einparteienverfahren konzipiert ist, wird der Mehraufwand sowohl für die Behörde als auch für die Wirtschaft geringfügig sein, zumal für derart große Anlagentypen im Regelfall weitere Bewilligungen nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften einzuholen sind.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Vollziehung der Vorschriften ist Landessache. Sofern anderen Gebietskörperschaften aufgrund der Durchführung des Genehmigungsverfahrens Mehrkosten entstehen, so ergeben sich diese aus ihrer Stellung als Träger von Privatrechten.

B) Besonderer Teil

zu § 1:

§ 1 legt die Ziele des Gesetzes fest.

zu § 2:

Mit dem vorliegenden Gesetz, das eine Art „Auffanggesetz“ für energie- und klimarechtliche Vorschriften darstellt, wird eine landesweit einheitliche und rasche Umsetzung von jenen EU-Vorschriften aus dem Energie- und Klimabereich sichergestellt, die starke Querbezüge aufweisen und aufgrund ihres weitgefassten Anwendungsbereiches unter keine andere bundes- oder landesrechtliche Kompetenz fallen. In diesen Fällen soll der Wiener Landesgesetzgeber die Möglichkeit haben, auf das vorliegende Landesgesetz, das eine Art Rechtsrahmen darstellt, zurückzugreifen.

Für die Umsetzung im vorliegenden Landesgesetz kommen Bestimmungen in Betracht, die unter Art. 15 B-VG fallen (dh. keine andere Landeskompentenz betreffen) und zumindest teilweise einen Bezug zum Klima- oder Energierecht haben. Vorschriften mit Energiebezug in Richtlinien und Verordnungen der EU sind entweder solche, die ausdrücklich auf den primärrechtlichen Kompetenztatbestand des Art. 4 AEUV „Energie“ gestützt sind oder auf eine andere unionsrechtliche Zuständigkeitsbestimmung und nach dem innerösterreichischen Begriffsverständnis unter das „klassische Energierecht“ fallen, dh. entsprechend der Zielbestimmung des Gesetzes dem Ausbau der Fernwärme- oder Fernkältenetze, der Fernwärme- oder Fernkälteerzeugung, der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung, der Förderung erneuerbarer Energieträger, der Erhöhung der Energieeffizienz und/oder der Energieversorgungssicherheit dienen.

zu § 3:

§ 3 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 lit. a bis d iVm Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU und sieht dementsprechend ein eigenständiges Genehmigungsverfahren für die Kosten-Nutzen-Analyse für Industrieanlagen, Energieerzeugungsanlagen, gewerbliche Stromerzeugungsanlagen und Fernwärme- bzw. Fernkältenetze vor, da die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 14 Abs. 7 lit c der Richtlinie 2012/27/EU explizit verpflichtet sind, Genehmigungskriterien oder gleichwertige Erlaubniskriterien zu beschließen, um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung zu tragen.

Die Begriffe „Industrieanlage“, „Energieerzeugungsanlage“ und „Fernwärme- und Fernkältenetze“ sind in der gegenständlichen Richtlinie nicht näher definiert. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung sind die Begriffe möglichst weit auszulegen, um so die durch die Rechtsprechung des EuGH geforderte volle Wirksamkeit der zugrunde liegenden unionsrechtlichen Bestimmung sicherzustellen.

Im Einzelnen heißt dies folgendes:

Das Verfahren gemäß § 3 ist auch auf Industrieanlagen und Energieerzeugungsanlagen anzuwenden, die – unabhängig von einer betriebsanlagenrechtlichen Bewilligungspflicht – unter die GewO 1994 fallen (gewerbliche Industrie- und Energieerzeugungsanlagen). Das sind in der Praxis etwa Gewerbebetriebe mit

Produktionsprozessen, bei denen Abwärme in einem größeren Ausmaß entsteht, oder Eigenanlagen von Gewerbebetrieben wie zB. Wärmepumpen oder Heißwasserkessel, die ausschließlich oder überwiegend dem Energieeinsatz im Betrieb dienen. Die Anknüpfung an die Gewerbeordnung 1994 in § 3 Abs. 1 Z 4, Abs. 7 und Abs. 10 des Gesetzes darf in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, weil es sich nicht um einen dynamischen Verweis, sondern um eine Tatbestandsvoraussetzung für die Genehmigungspflicht handelt (vgl. VfSlg. 12.384/1990 und 16.999/2003).

Energieeffizienzmaßnahmen wie die ggs. Kosten-Nutzen-Analyse für gewerbliche Anlagen bzw. Anlagenteile fallen nicht unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf unterverfassungsgesetzlicher Ebene nur gewerbepolizeiliche Maßnahmen und keine Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorsah.

Unter die Bewilligungspflicht gemäß § 3 fallen demnach auch thermische Stromerzeugungsanlagen von Gewerbebetrieben, die ausschließlich oder überwiegend Strom für den eigenen Betrieb erzeugen und daher aufgrund ihres gewerblichen Charakters von einer Bewilligungspflicht nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 ausgenommen sind (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 WEIWG 2005).

Industrieanlagen oder Energieerzeugungsanlagen ohne gewerblichen Zweck bedürfen einer Bewilligung gemäß § 3 nur dann, wenn sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 fallen, die für eisenbahnrechtliche, bergbaurechtliche, luftfahrtrechtliche, schiffahrtrechtliche und abfallrechtliche Anlagen aus kompetenzrechtlichen Gründen einen generellen Entfall der Genehmigungspflicht vorsieht. Die Regelung derartiger Anlagentypen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Errichtung eines neuen Fernwärme- und/oder Fernkältenetzes löst nur dann eine Genehmigungspflicht nach dem 2. Abschnitt aus, wenn neben der Errichtung des Rohrleitungssystems zusätzlich noch die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen geplant ist, da es Ziel und Zweck der in der Richtlinie vorgesehenen Kosten-Nutzen-Analyse ist, insbesondere die Effizienz der Energieerzeugung und nicht nur die Effizienz der Energieverteilung sicherzustellen. Fernwärme- und Fernkältenetze hätten oftmals durch Hinzunahme weiterer Fernwärme- oder Fernkälteabnehmer/innen ein zusätzliches Erweiterungspotential, das es im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse näher zu erheben und zu analysieren gilt.

Die Kosten-Nutzen-Analyse ist ein zwingender Bestandteil der Einreichunterlagen, wodurch die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder des Netzes schon im Rahmen der Projektplanung die Gelegenheit erhält, sich mit den möglichen Vor- und Nachteilen einer potentiellen (weiteren) Abwärmenutzung auseinander zu setzen.

Im Falle der Errichtung oder erheblichen Modernisierung eines neuen Fernwärme- und/oder Fernkältenetzes oder der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- und/oder Fernkältenetz ist in der Kosten-Nutzen-Analyse das Potential zusätzlicher Abwärmenutzung (zB. durch Anschluss weiterer nahegelegener Energieerzeugungs- oder Industrieanlagen) zu erheben, um auf diese Weise die Kosten und den Nutzen eines allenfalls bestehenden Ausbaupotentials darstellen und näher bewerten zu können.

Bei der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage, einer Energieerzeugungsanlage oder einer thermischen Stromerzeugungsanlage sind in der Kosten-Nutzen-Analyse die Kosten und der Nutzen einer Anlage ohne Abwärmenutzung mit den Vor- und Nachteilen einer Anlage mit einer Abwärmenutzung zu vergleichen und zu bewerten.

Eine neue vergleichbare Anlage gemäß § 3 Abs. 6 ist eine Anlage, deren elektrische und/oder thermische Leistung vergleichbar mit der (modernisierten) Bestandsanlage ist. Eine neue vergleichbare Anlage entspricht somit einer Ersatzinvestition, deren technische Spezifikationen hinsichtlich der elektrischen und/oder thermischen Leistungen mit der (modernisierten) Bestandsanlage vergleichbar sind. Betrifft die Modernisierung ein Repowering, also eine Modernisierung und Leistungserhöhung, sind als Basis für die technischen Spezifikationen der vergleichbaren Anlage die Leistungswerte der Bestandsanlage nach der Modernisierung heranzuziehen.

zu § 4:

Mit § 4 wird Anhang IX – Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt, der die Grundsätze für die Kosten-Nutzen-Analyse festlegt und die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Leitgrundsätze für die „*Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse*“ zu erlassen. Die Leitgrundsätze in § 4 des Gesetzes regeln den Inhalt der Finanzanalyse und der volkswirtschaftlichen Analyse und legen auch den Betrachtungszeitraum der Analyse und die Nutzungsdauer fest.

zu § 5:

Die Genehmigung zur Errichtung des Vorhabens ist unter den in § 5 abschließend aufgezählten Voraussetzungen zu erteilen. Dementsprechend muss die Kosten-Nutzen-Analyse – was das geplante Projekt und die Vergleichsanlage betrifft – von den richtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen und mit den in § 4 des Gesetzes festgelegten Anforderungen übereinstimmen.

§ 5 Z 4 dient der Umsetzung des Art. 1 Abs. 1 iVm Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2018/2002, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, das Prinzip der Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) in sämtlichen Politikbereichen verstärkt zu berücksichtigen.

Nach dem Vorbild des § 11 Abs. 1 Z 4 WEIWG 2005, der ausschließlich für nichtgewerbliche Stromerzeugungsanlagen gilt, wird auch für größere Industrie-, Energieerzeugungs- und gewerbliche Stromerzeugungsanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetze das Kriterium der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Energieeffizienz als Genehmigungsvoraussetzung verankert, um gerade in energieintensiven Bereichen (wie derartigen Großanlagen oder größeren Versorgungsnetzen) einen möglichst effizienten Ressourceneinsatz bzw. eine Minimierung des Energieeinsatzes zu gewährleisten.

zu § 6:

Die in § 6 genannten Anlagen fallen in die Zuständigkeit des Bundes.

zu § 7:

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Verwaltungsstrafverfahrens ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

zu § 8:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die ein Überbegriff ist und auch die Übermittlung von Daten als besondere Form der Datenverarbeitung umfasst, ist nur zu den in Abs. 1 dieser Bestimmungen genannten Zwecken zulässig.

zu § 9:

Die Bestimmung regelt die behördlichen Befugnisse.

zu § 10:

Die Strafbestimmungen stellen sicher, dass den Vorschriften der Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2002 und des 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU in der Praxis volle Wirksamkeit verliehen wird.

Die Verhängung einer Strafe gemäß Z 3 ist bereits dann zulässig, wenn die Betreiberin oder Betreiber die Auskunft trotz eines entsprechenden Begehrens nicht rechtzeitig innerhalb der von der Behörde festgesetzt Frist erteilt bzw. erteilt hat. Das Tatbild der Z 3 setzt nicht das Vorliegen eines (rechtskräftigen) Bescheides voraus, sondern ist bereits dann erfüllt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die für die Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderliche Auskunft trotz einer entsprechenden Aufforderung der Behörde nicht oder nicht fristgerecht erteilt.

zu § 11:

Die Bestimmung enthält einen Umsetzungs- bzw. Durchführungshinweis.

zu § 12:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.